

Sachsen die Ausprägung solcher Stücke vorbehalten ist. Ich bitte den Herrn königlichen Commissar, mir, wenn es thunlich ist, zu sagen, was für ein Grund für diese specielle Bestimmung geltend gemacht worden ist.

Königlicher Commissar Freiherr v. Weissenbach: Die Regierung hat allerdings den Wunsch, das Eindrittelthalerstück in der Charakteristik des Thalersfußes beibehalten zu sehen, lebhaft verfolgt. Es ist ihr jedoch nicht gelungen, eine gleiche Ueberzeugung bei den übrigen betheiligten Staaten hervorzurufen, indem man andererseits davon ausging, daß es den Grundsätzen einer richtigen Münzpolitik nicht ganz angemessen sei, mehr Theilmünzen, als schlechterdings nothwendig, in das System aufzunehmen, während dem Bedürfnisse nach Theilstücken schon durch das Beibehalten der Einsechsthalerstücke Genüge geschehe. War nun auch die diesseitige Regierung lebhaft davon durchdrungen, daß in hiesigen Landen die Eindrittelthalerstücke allgemein als ein sehr beliebtes Zahlungsmittel anerkannt seien, hat doch die Mehrheit der übrigen Thalerstaaten sich dieser Ansicht nicht anschließen vermocht, und es blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als, wenigstens im diesseitigen Interesse, die fernere Ausprägung jener Münzsorte vorzubehalten.

(Abg. v. Poffow bittet ums Wort.)

Präsident Dr. Haase: Der Herr Abg. Heyn hat sich früher gemeldet; ich werde daher dem Herrn Abg. v. Poffow nach dem Abg. Heyn das Wort geben.

Abg. Heyn: Ich bin mit dem Deputationsberichte vollkommen einverstanden, kann aber im Interesse des Publicums den Wunsch an die hohe Staatsregierung nicht unterdrücken, daß sie bei dem zu erlassenden Gesetze oder der Verordnung darauf hinwirken möge, daß dem wucherlichen Ausgeben des Goldes ein Ziel gesetzt werde. Es ist in der That sehr zu beklagen, daß die ärmere Volksklasse öfter großen Verlust dadurch erleiden müsse, und aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, den Wunsch an die hohe Staatsregierung zu richten, daß sie bei dem zu erlassenden Gesetze oder der Verordnung darauf möglichst hinwirken möge, dem wucherlichen Ausgeben des Goldes ein Ziel zu setzen.

Abg. v. Poffow: Artikel 22 sagt:

„Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.“

Nun, ich muß gestehen, daß ich dieses Gesetz mit großer Befriedigung begrüßt habe, weil dadurch einem drückenden Zustande in Bezug auf die Herausgabe der

Werthpapiere fremder Staaten, für welche zur Zeit keine Auswechsellungskassen bestehen, abgeholfen wird. Gegenwärtig befinden wir uns in dieser Beziehung in einer sehr übeln Lage, welche fortwährenden bedeutenden Verlust für alle Geschäfte, Gewerbetreibenden und Producenten nach sich zieht, wie der Abg. Emmrich bereits gesagt hat. Ja, diese ausländischen Regierungskassenscheine werden nicht selten zur wahren Plage, denn man hat oft Geld und hat dennoch keins, da in kleinern und mittlern Städten nicht immer die Gelegenheit geboten ist, dieselben zu verwechseln. Ganz richtig hat der Abg. Emmrich weiter darauf hingedeutet, daß, während die Banknoten von solchen Bankinstituten, die zur Zeit noch keine Auswechsellungskasse in Sachsen haben und deren Circulation also auch verboten ist, 99¼ Procent stehen, mithin mit einem Verlust von nur $\frac{3}{4}$ Procent zu verwerthen sind, weil für diese gleichwohl die Gelegenheit vorhanden ist, solche zu verwechseln, dagegen fremde Regierungskassenscheine, z. B. Anhalt-Deffauer, Anhalt-Röthener, Anhalt-Bernburger nur 98¼ bis $\frac{1}{2}$ notirt sind, und demnach einen Verlust von 1½ bis 1¾ Procent ergeben, weil für diese keine Auswechsellungskassen bestehen. Nun, meine Herren, ich muß bekennen, daß dieses ein sehr fühlbarer Uebelstand ist. Ich richte deshalb an die hohe Staatsregierung das Gesuch:

„Dieselbe wolle an geeigneter Stelle, und so weit es im Gebiete der Möglichkeit liegt, Fürsorge treffen, daß diejenigen Staaten, welche Werthpapiere verausgaben, noch vor Eintritt der über das Münzwesen getroffenen Vereinbarungen vom 1. Januar 1859 — für Errichtung von Auswechsellungskassen Sorge tragen mögen.“

Denn, meine Herren, es liegen zwischen diesem Termine noch 10 Monate inne; und es werden für Sachsen während dieses Zeitraums noch bedeutende Verluste entstehen.

Referent Abg. Poppe: Ich erlaube mir, dem geehrten Abgeordneten darauf zu erwidern, daß in Art. 22 lediglich davon die Rede ist, daß das bis jetzt vorhandene Staatspapiergeld, welches mit Zwangscours ausgegeben ist, das heißt, in der Weise in Circulation gesetzt worden ist, daß jeder Angehörige des betreffenden Staates verpflichtet ist, dieses Staatspapiergeld gleich dem Silber zu achten und in Zahlung anzunehmen, aufhören soll. Es ist mir allerdings bekannt, daß kleinere deutsche Staaten ihr Staatspapiergeld nicht so einlösen, wie es geschehen sollte. Doch kann unsere Regierung gewiß nicht zugemuthet werden, dahin zu wirken, daß dies geschehe. Ich glaube, das liegt nicht in ihrem Bereiche; ich glaube vielmehr, daß die einzige Maßregel, die man gegen solche Unregelmäßigkeiten zu nehmen hat, die ist, daß man solches Papiergeld überhaupt nicht nimmt und den Cours desselben soweit zu drücken sucht, als es nur irgend möglich ist; dann verläßt uns dasselbe sicherlich. Sachsen ist leider theils durch seine geographischen Verhältnisse, theils auch durch den Verkehr überhaupt mehr